

rungen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Umfang selbständig vor.

(5) Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden. Von allen Genehmigungsinhabern sind je nach Genehmigungstatbestand einzuhalten:

- a) Richtlinie der Deutschen Post zum Errichten, Ändern und Betreiben von genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen,
- b) Richtlinie der Deutschen Post zur Betriebsabwicklung in Nebenstellenanlagen,
- c) Richtlinie der Deutschen Post über Anschlußbedingungen für den Datenübertragungsdienst,
- d) Richtlinie der Deutschen Post zur Überlassung von Übertragungswegen,
- e) Richtlinie der Deutschen Post für das Herstellen, Projektieren, Errichten und Betreiben von Empfangsantennen- und Verteilanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk,
- f) Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über Funkdienste,
- g) Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über die Durchführung des Seefunkdienstes, die in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ bekanntgemacht werden,
- h) Verfügungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen über die Durchführung des beweglichen Flugfunkdienstes, die in den „Nachrichten für die zivile Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik“, herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen, bekanntgemacht werden.

§11

Betreiben von Fernmeldeanlagen

Die Genehmigungsinhaber sind für die Durchführung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen des Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie für die Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen, der Richtlinien und Verfügungen verantwortlich.

§12

Erlöschen der Genehmigung

- (1) Genehmigungen erlöschen durch
 - a) Fristablauf,
 - b) Widerruf gemäß §§ 12 Abs. 4 sowie 35 Abs. 8 des Gesetzes,
 - c) Verzicht des Genehmigungsinhabers,
 - d) Tod des Genehmigungsinhabers.

(2) Zum Widerruf ist berechtigt, wer die Genehmigung erteilt hat. Gegen den Widerruf kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Entscheidet der Minister für Post- und Fernmeldewesen über den Widerruf der Genehmigung, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Der Verzicht auf die Genehmigung ist der Deutschen Post schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird wirksam, wenn die Erklärung der Deutschen Post zugegangen ist.

(4) Widerruf und Verzicht berühren Pflichten zur Gebührenzahlung nicht, die infolge der Beendigung von Rechtsverhältnissen mit der Deutschen Post durch Rechtsvorschriften geregelt sind.

(5) Die schriftliche Ausfertigung der Genehmigung ist unmittelbar nach deren Erlöschen an die Deutsche Post zurückzugeben.

(6) Sind mit der Genehmigung dem Genehmigungsinhaber Fernmeldeanlagen der Deutschen Post überlassen worden, sind diese unverzüglich nach dem Erlöschen der Genehmigung der Deutschen Post zurückzugeben. Fernmeldeanlagen des Teilnehmers, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen sind, werden nach dem Erlöschen der Genehmigung abgeschaltet. Fernmeldetechnische Geräte, die an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post angekoppelt waren, dürfen ab sofort nach dem Erlöschen der Genehmigung nicht mehr angekoppelt werden.

(7) Funkanlagen, für deren Errichten und Betreiben eine Genehmigung erteilt worden ist, sind bei Widerruf oder Verzicht des Genehmigungsinhabers oder dessen Tod stillzulegen oder abzubauen. Der Verbleib ist durch den bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger körperlich nachzuweisen.

§13

Maßnahmen bei der Beendigung von Rechtsverhältnissen

(1) Kosten der Stilllegung und des Abbaus von Fernmeldeanlagen sind vom bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

(2) Werden beim Erlöschen einer Genehmigung in Rechtsvorschriften vorgeschriebene oder durch Auflagen, Richtlinien oder Verfügungen festgelegte Maßnahmen vom bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nicht durchgeführt, ist die Deutsche Post berechtigt, die Fernmeldeanlage im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes stillzulegen oder abzubauen.

(3) Soweit das Stilllegen oder Abbauen eine Schutzmaßnahme gemäß § 21 des Gesetzes ist, sind die Bestimmungen der dazu erlassenen Rechtsvorschriften über den Schutz der Post- und Fernmeldeanlagen und des Post- und Fernmeldeverkehrs anzuwenden.

§14,

Gebühren

- (1) Das Erteilen von Genehmigungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in Rechtsvorschriften festgelegt.

§15

Schlußbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung erteilten Genehmigungen gelten weiter.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen zum Mitführen von Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischen Geräten zu erlassen.

§16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1985

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
S c h u l z e

Anlage

zu vorstehender Durchführungsverordnung

Anlagen und Geräte, für die keine Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind

Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Durchführungsverordnung ist für nachfolgend genannte Anlagen und Geräte keine Herstellungsgenehmigung erforderlich:

1. Hochfrequenzanlagen mit einer Hochfrequenzleistung < 50 W, ausgenommen davon sind
 - Anlagen, die mit Funkstrecken arbeiten (z. B. impulsgetastete Funkerosionsanlagen),